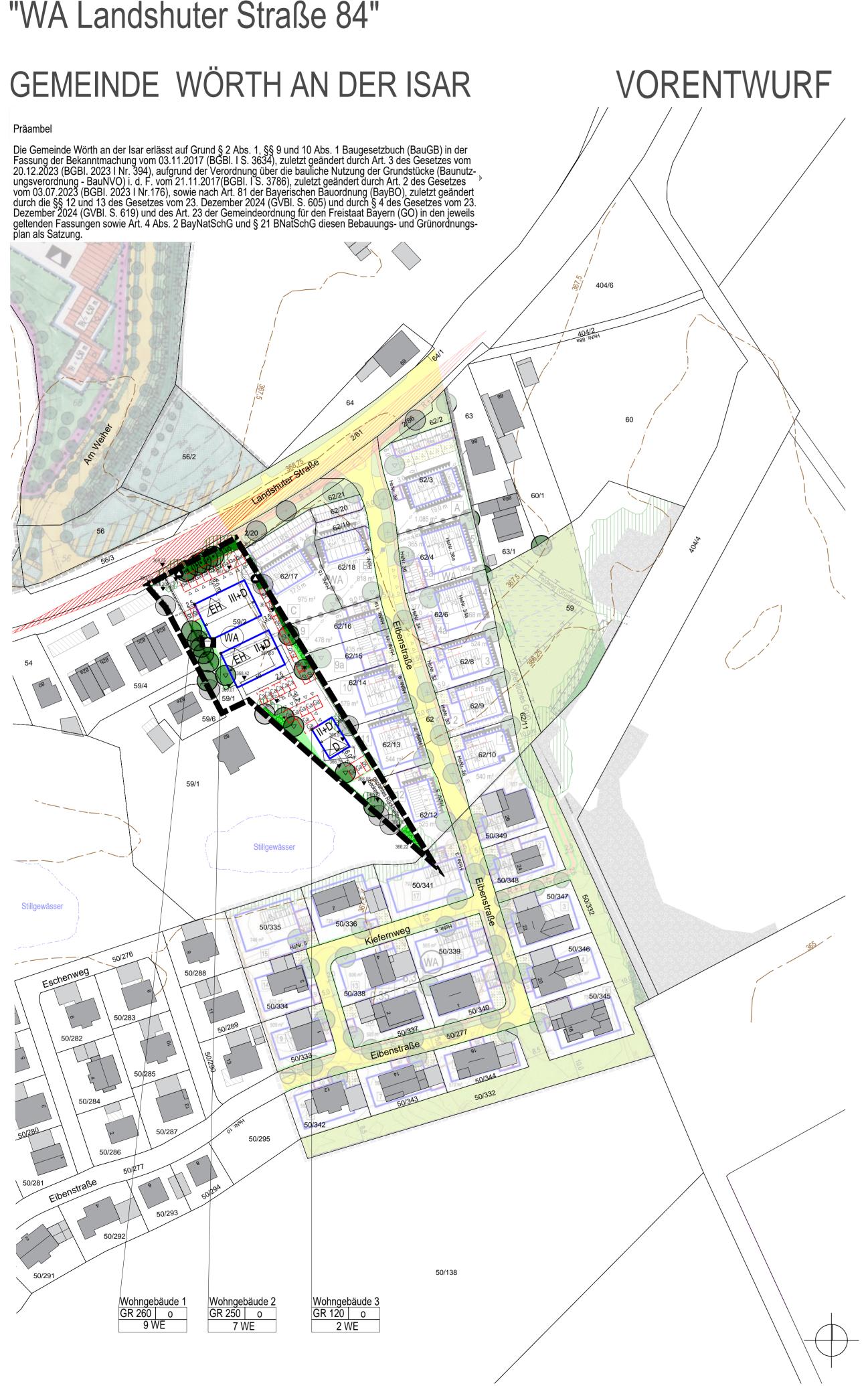
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "WA Landshuter Straße 84"



PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)
- Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO (WA)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - z.B. II entspricht zwei Vollgeschosse, z.B. III+D entspricht drei Vollgeschossen mit Dachgeschoss als Vollgeschoss,
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § und 23 BauNVO)

3.3

6.3

13.2

13.6

15.3

- Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig nur Doppelhäuser zulässig
- offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - private Verkehrs- und Erschließungsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Fläche zur Begründung einer Dienstbarkeit: Geh- und Fahrtrecht / Betretungsrecht sowie Leitungsrecht zugunsten der Grundstücks-
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 13.1
- zu pflanzender Großbaum H 4xv STU 20 25 in privaten Grünflächen
- bestehender Laubbaum, zu erhalten
- 13.3
- bestehende Baum-Strauch-Hecke, zu erhalten / bestehende Strauch-Hecke, zu private Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
- Sonstige Planzeichen
- Garagen (Ga), Zufahrt in Pfeilrichtung
- Carports (Ca), Zufahrt in Pfeilrichtung
- Stellplätze (St)
- 15.4 15.5
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans festgesetzte Firstrichtung: Eine Drehung um 90° ist lediglich im Wohngebäude 3
- Abfall, Müllsammelstelle

PLANLICHE HINWEISE

Höhenlinien laut Geoportal Bayern 2020

- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenzen, Quelle: Digitale Flurkarte, Stand 2025 Wohngebäude Bestand / Nebengebäude Bestand
- Geltungsbereiche benachbarte Bebauungspläne
- 16.6 Gehölzbestände im Umfeld: Baum-Strauch-Hecken und Einzelbäume
- 16.7
- Kronenüberhang von Gehölzen
- 16.8 16.9

16.10

- Sichtflächen gemäß RAS-K-1
- Abbruch baulicher Anlagen

Höhenkote Bestand in müNN laut Held Vermessung, Altfrauenhofen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung
 - WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Im Allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen nach § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung
- Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planzeichen festgesetzt. Es können untergeordnete Bauteile bis zu einer Tiefe und Breite von 1,5 m ausnahmsweise außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden (§ 31 Abs. 1 BauGB, nicht im Freistellungsverfahren). Die höchstzulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf durch die Grundflächen von Stellplätzen, Garagen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu folgendem Maß hier 0,66 überschritten werden.
- Gebäudegestaltung
- Dachform: zulässsig sind nur Sattel-/ Walmdächer zulässige Dachneigung 20° - 35°
- Dachgauben sind zulässig.
- Material der Dachdeckung: naturrote bis rotbraune Dachsteine, grau oder anthrazit.
 - traufseitig: max. 0,80 m am Ortgang: max. 0,60 m
- Bei Balkonen, Laubengängen oder Wintergärten ist ein Dachüberstand von 0,40 m ab Außenkante
- Wand- und Firsthöhe
 - Die zulässige Wandhöhe (Fassadenmitte) darf bei den Wohngebäuden 1 und 2 jeweils 9,0 m nicht überschreiten. Für das Wohngebäude 3 ist eine Wandhöhe bis 5,5 m zulässig. Untere Bezugshöhe für die Wohngebäude 1 und 2 ist jeweils die Höhenkote 369,35 müNN, für Wöhngebäude 3 gilt die die Höhenkote 366,91 müNN.
- Die Firsthöhe ist für die Wohngebäude 1 und 2 auf maximal 13,0 m begrenzt (Bezugshöhe Höhenkote 369,35 müNN). Für das Wohngebäude 3 ist die Firsthöhe auf maximal 10,5 m begrenzt (Bezugshöhe Höhenkote 366,91 müNN).
- Gestaltung des Geländes
 - Aufschüttungen sind bis zu 1,3 m zulässig
- Garagen, Carports, Stellplätze und Nebengebäude
- Je Wohneinheit sind zwei Stellplätze nachzuweisen.
- Garagen und Carports sind mit maximal 3,0 m Wandhöhe über Straßenoberkante zulässig. Hierbei sind Flachdächer und Pultdächer bis 10° Dachneigung zulässig. Die Dächer sind zwingend zu begrü-
- Auf einen Stauraum vor den Garagen kann verzichtet werden, sofern eine automatische Garagentor-
- Nebenanlagen gem. § 14 BauGB werden folgendermaßen eingeschränkt: höchstens 40 m³ umbauter Raum pro Parzelle, maximale Wandhöhe von 2,5 m, maximale Firsthöhe von 3,0 m ab Oberkante hergestelltes Gelände.
- Abwasserbeseitigung sowie Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- Versickerungsfähiges Oberflächenwasser von Dachflächen bzw. privaten Verkehrs- und Erschließungsflächen ist auf den jeweiligen Grundstücken in geeigneten baulichen Anlagen bzw. in Pflanzflächen zu versickern. Auf die gemeindliche Entwässerungssatzung wird Bezug genommen.

- Grünordnung Neupflanzungen in den privaten Grünflächen
- Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen unter Punkt 7.2 zu verwenden.
- Artenliste für Gehölzpflanzungen
- Die Artenliste ist Bestandteil der Satzung und liegt der Begründung als Anhang bei.
- Erhalt von Gehölzen
- Die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung herzustellende Bepflanzung ist zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust den vorgenannten Festsetzungen entsprechend nachzupflanzen. Sollten als zu erhalten festgesetzte Gehölze durch Schadorganismen, Witterungseinflüsse oder aus sonstigen Gründen verloren gehen, so ist der im Grünordnungsplan festgesetzte Zustand durch Ersatzpflanzungen wieder herzustellen. Dabei sind Einzelbäume gemäß Planzeichen 13.1 und 13.2 in der gleichen Baumart in der Qualität Hochstamm 4x verpflanzt, Stammumfang mind. 20-25 cm, an derselben Stelle nachzupflanzen.
- Artenschutz
- Vermeidungsmaßnahmen zum Lebensstättenschutz: Eine Rodung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom ersten Oktober bis Ende Februar zulässig.
- Vermeidungsmaßnahmen zum Lebensstättenschutz: Der Abbruch des Gebäudes ist nur im September zulässig. Für andere Abrisszeiträume ist ein Nichtvorhandensein der jeweiligen Arten durch einen Experten (Tierökologen) nachzuweisen. Vor dem Abriss ist eine Begehung durch einen Fledermaus-Experten durchzuführen. Der Abriss ist an mehreren Tagen durchzuführen, damit die Fledermäuse vergrämt werden können.
- Als CEF-Maßnahmen für Fledermäuse sind im Geltungsbereich in den zu erhaltenden Bäumen am Nordrand neun Kästen anzubringen: sechs Rund- und drei Flachkästen. Diese sind mit zeitlichem Vorlauf, spätestens ein Jahr vor Fällung der Bäume, anzubringen. Vor der Rodung sind ggf. vorhandene Höhlen mit einer Folie abzuhängen. Eine Kontrolle und Reinigung der Fledermauskästen ist von einem Fledermausexperten über 15 Jahre lang zu gewährleisten.
 - Als CEF-Maßnahmen für höhlenbrütende Vogelarten sind im Geltungsbereich in den zu erhaltenden Bäumen am Nordrand insgesamt drei Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten anzubringen. Eine Kontrolle und Reinigung der Kästen ist von einem Experten (Tierökologen) über 15 Jahre lang zu ge-
- Maßnahmen zum Baumschutz: Während der Bauarbeiten ist ein stabiler Baumschutz-Zaun mit Querbrettern zum Schutz der bestehenden Bäume westlich der geplanten Wohngebäude 1 und 2 aufzustellen. Eingriffe in den Untergrund sind im Kronenbereich zu vermeiden.
- Einfriedungen

Einfriedungen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m aus Metall oder Holz zulässig. Maschendrahtzaun und Gabionen sind unzulässig. Bezugshöhe ist das natürliche Gelände. Ausnahmsweise sind Stützmauern bis 1 m Höhe am östlichen Rand des Gebiets zulässig.

TEXTLICHE HINWEISE

- Ver- und Entsorgungsleitungen
- Die gültigen Unfallvorschriften VBG 4 sowie die Richtlinien für Baumstandorte über unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu beachten.
- Erneuerbare Energien
 - Der Einbau von Solaranlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist erwünscht. Die thermische Nutzung der Erdwärme ist möglich: im offenen System über eine Grundwasserpumpe oder im geschlossenen System über Erdwärmekollektoren. Für Anlagen größer 50 kW ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.
 - wasserdichte Keller
 - Es wird empfohlen wasserdichte, auftriebssichere Keller zu errichten, da das Grundwasser bis in übliche Kellertiefen ansteigen kann (s. a. Begründung).
- Landwirtschaft
 - Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der naheliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Emissionen durch Staub, Lärm und Geruch) ist ortsüblich und insofern auch an Sonn- und
- Feiertagen hinzunehmen.
- Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Sollten bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. Keramik-, Metall-, oder Knochenfunde angetroffen werden, so ist dies umgehend dem Landratsamt oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
- Art. 8 DSchG Auffinden von Bodendenkmälern
- 1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit 2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach

der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Ge-

- Die gültigen Unfallvorschriften VBG 4 sowie die Richtlinien für Baumstandorte über unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu beachten.

genstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- Darstellung des Geländeverlaufs
- Der Verlauf des künstlichen Geländes ist im Bauantrag in Fassaden und Schnitt einzutragen.
- Erhalt der Gehölze am Westrand
 - Bei Pflegemaßnahmen, insbesondere dem Rückschnitt des Gehölzüberhangs am Westrand des Geltungsbereichs, ist eine fachgerechte Ausführung unter Erhalt der raumwirksamen Bäume zu gewährleisten.
- Nisthilfen für Gebäudebrüter und Fledermausguartiere
- Es wird empfohlen für die vom Menschen abhängigen Gebäudebewohner, wie Fledermäuse und Gebäudebrüter (z.B. Sperlinge, Schwalben, Mauersegler) notwendigen Maßnahmen bei Neubauten zu beachten, z.B. durch die Gestaltung der Dachtraufen etc. Unter anderem sollten an jedem Gebäude einige weitere Nist- und Fledermauskästen angebracht werden. Es gibt dafür zahlreiche Modelle, besonders empfehlenswert sind solche, die in die Fassaden eingebaut werden können. Sie sollten zur Vermeidung von Konflikten nicht über Fenstern, Türen oder Terrassen angebracht werden.
- Nachdem der Ausgleichsbedarf im Geltungsbereich nicht gedeckt werden kann, werden externe Ausgleichsflächen erforderlich. Der Ausgleichsbedarf von insgesamt 6.386 WP wird auf der Fl.Nr., Gemarkung und Gemeinde, erbracht. Es erfolgt eine dingliche Sicherung nach § 1090 BGB, sofern die Flächen nicht im Eigentum der Gemeinde Wörth an der Isar verbleiben bzw. übergehen.

VERFAHRENSVERMERKE

Fachstellenbeteiligung

Prüfung, Abwägung der

Bedenken und Anregungen

Billigungsbeschluss Entwurf

(§ 4 Abs. 2 BauGB)

- Aufstellungsbeschluss Satzungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) 18.03.2025 Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens Auslegungsbeschluss
- Wörth an der Isar, den frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Stefan Scheibenzuber 1. Bürgermeister frühzeitige Fachstellenbeteiligung
- (§ 4 Abs. 1 BauGB) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am2025 gemäß Prüfung, Abwägung der § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt ge-Bedenken und Anregungen macht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit
- Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Billigungsbeschluss Entwurf Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Veröffentliche Auslegung langen Auskunft gegeben. Der Bebauungs- und (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 -20252025 Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
 - Wörth an der Isar, den Stefan Scheibenzuber
 - 1. Bürgermeister

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "WA LANDSHUTER STRASSE 84"

GEMEINDE WÖRTH AN DER ISAR

M 1 : 1.000

08. April 2025

LINKE + KERLING

Papiererstraße 16 84034 Landshut Telefon 0871 / 273936 email: kerling-linke@t-online.de

Bearbeitung: Linke / Heß Planformat: 92,5 cm x 59,4 cm